

Empfehlung für Prüfungen von Anlagen, Geräten und Arbeitsmitteln

Organisationshilfe

Technische Anlage, (sicherheits-technische) Einrichtung, Betriebsmittel, Arbeitsmittel	Rechtsbezug/Quelle	Festgelegte oder bewährte bzw. empfohlene Prüffrist	Empfehlung zur Qualifikation des Prüfpersonals	Prüfnachweis	Bemerkungen
Allgemeine sicherheitstechnische Einrichtungen, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> • Brandmeldeanlagen • Alarmierungseinrichtung • Signal- und Meldeanlagen • Notschalter 	ArbStättV	regelmäßig Festlegung der Prüffrist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung. Je nach Art der Anlage gibt es normativ festgelegte Fristen (täglich/monatlich/jährlich etc.)	zur Prüfung befähigte Person beauftragte Person Sachkundige/r	Prüfbuch	
Atemschutzgeräte, Druckgasflaschen	BetrSichV PSA-Benutzungsverordnung DGUV Grundsatz 312-190 DGUV Regel 112-190	6 Monate bis 6 Jahre	zur Prüfung befähigte Person	Prüfbuch	siehe Tabellen in DGUV Regel 112-190
Aufzüge Haupt- und Zwischenprüfung	BetrSichV, TRBS 1201 Teil 4	maximal 2 Jahre	zugelassene Überwachungsstelle	Bescheinigung, Protokoll, Prüfplakette	
Sicherheitsbeleuchtung, Sicherheitsstromversorgung, optische Sicherheitsleitsysteme	ArbStättV, ASR A 2.3 ASR A 3.4	regelmäßige Abstände nach normativen Vorgaben, Gefährdungsbeurteilung, Herstellerangaben	Sachkundige/r	Aufzeichnung	

Technische Anlage, (sicherheits-technische) Einrichtung, Betriebsmittel, Arbeitsmittel	Rechtsbezug/Quelle	Festgelegte oder bewährte bzw. empfohlene Prüffrist	Empfehlung zur Qualifikation des Prüfpersonals	Prüfnachweis	Bemerkungen
Maschinentechnische Arbeitsmittel der Veranstaltungstechnik	BetrSichV DGUV Vorschrift 17 DGUV Grundsatz 315-390	1 Jahr maximal 4 Jahre, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung	Sachkundige/r ermächtigte/r Sachverständige/r	Prüfbuch	
Druckanlagen, Dampfkessel, Druckbehälter	BetrSichV	1 bis 10 Jahre, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung	zur Prüfung befähigte Person	Bescheinigung	
Ortsfeste elektrische Betriebsmittel und Anlagen	ArbStättV DGUV Vorschrift 3 VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“	1 bis 4 Jahre, abhängig von der Gefährdungsbeurteilung und der Art der Anlage	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Aufzeichnung, Prüfplakette	
Mobile elektrische Anlagen für Veranstaltungstechnik (Sondernetze)	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“ DIN 15767 IGVW SQP4	vor Inbetriebnahme	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft für Veranstaltungstechnik)	Protokoll	
Ortsveränderliche elektrische Betriebsmittel/Arbeitsmittel	BetrSichV DGUV Vorschrift 3 VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“	6 Monate (Richtwert) Festlegung der Prüffrist im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)	Aufzeichnung, Prüfplakette	
Fahrzeuge	DGUV Vorschrift 70	bei Bedarf, mindestens jährlich (entfällt bei Inspektionen nach Herstellervorgabe)	Sachkundige/r	Aufzeichnung	

Technische Anlage, (sicherheits-technische) Einrichtung, Betriebsmittel, Arbeitsmittel	Rechtsbezug/Quelle	Festgelegte oder bewährte bzw. empfohlene Prüffrist	Empfehlung zur Qualifikation des Prüfpersonals	Prüfnachweis	Bemerkungen
Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) in stationären Anlagen	DGUV Vorschrift 3 VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“	6 Monate	Benutzer/in		auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinrichtung
Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) in mobilen elektrischen Anlagen für Veranstaltungstechnik (Sondernetze)	DGUV Vorschrift 3 DIN 15767 VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“	vor Inbetriebnahme	zur Prüfung befähigte Person (Elektrofachkraft)		auf Wirksamkeit mit geeigneten Prüfgeräten
Fehlerstromschutzeinrichtungen (RCDs) in mobilen elektrischen Anlagen für Veranstaltungstechnik (Sondernetze)	DGUV Vorschrift 3, VBG-Fachwissen „Prüfung elektrischer Anlagen und Geräte“	arbeitstäglich beziehungsweise vor jeder Benutzung	Benutzer/in		auf einwandfreie Funktion durch Betätigung der Prüfeinrichtung
Fenster, Türen und Tore, kraftbetätigt	ASR A1.7	jährlich	Sachkundige/r	Aufzeichnung	Nach Vorgaben des Herstellers Länderspezifische baurechtliche Bestimmungen sind zu beachten.
Feuerlöscher Druckprüfung	ArbStättV, ASR A2.2 BetrSichV	2 Jahre 5/10 Jahre	fachkundige Person zugelassene Überwachungsstelle/zur Prüfung befähigte Person	Prüfplakette	
Feuerlöschanlagen mit Löschgasen, zum Beispiel CO2	ArbStättV DGUV Information 205-026	6 Monate jährlich	Sachkundige/r Sachkundige/r, sachverständige Person im jährlichen Wechsel	Prüfbericht, Prüfbuch	
Flurförderzeuge	DGUV Vorschrift 69	jährlich	Sachkundige/r	schriftlicher Nachweis	
Hubarbeitsbühnen	DGUV Grundsatz 308-002 DGUV Information 208-019	jährlich	zur Prüfung befähigte Person	schriftlicher Nachweis	

Technische Anlage, (sicherheits-technische) Einrichtung, Betriebsmittel, Arbeitsmittel	Rechtsbezug/Quelle	Festgelegte oder bewährte bzw. empfohlene Prüffrist	Empfehlung zur Qualifikation des Prüfpersonals	Prüfnachweis	Bemerkungen
Klimaanlage, allgemein mit Hygieneinspektion Dampferzeuger, Hygieneinspektion Kühlturm, mikrobiologische Untersuchung	ArbStättV VDI 6022	regelmäßig auf Funktion 2 Jahre (Anlagen mit Luftbefeuchter) 3 Jahre (Anlagen ohne Luftbefeuchter)	fachkundige Person Fachkraft nach VDI 6022 Fachkraft nach VDI 6022	Aufzeichnung	
Krane	BetrSichV	jährlich	zur Prüfung befähigte Person	Prüfbuch	
Leitern	BetrSichV DGUV Information 208-016	jährlich	zur Prüfung befähigte Person	Prüfbuch	
Lüftungstechnische Anlagen mit und ohne Reinigung	BetrSichV DGUV Regel 109-002	jährlich	zur Prüfung befähigte Person	schriftlicher Nachweis	
Schweißgeräte, Gebrauchsstellenvorlage, Schläuche	BetrSichV	angemessene Zeitabstände	zur Prüfung befähigte Person	Aufzeichnung	
Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA)	PSA-Benutzungsverordnung DGUV Regel 112-198, DGUV Regel 112-199	vor jeder Benutzung: Sichtprüfung jährlich	Benutzer, Benutzerin Sachkundige/r	Aufzeichnung empfohlen	
Winden, Hub- und Zuggeräte	DGUV Vorschrift 54	jährlich	Sachkundige/r	Prüfbuch, Prüfplakette	